

Synopsis zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe</p> <p>Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse www.landkreis-karlsruhe.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Infothek im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe sowie den Außenstellen des Landratsamtes in Bruchsal, Ettlingen und Bretten während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und</p>	<p>Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe</p> <p>Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. 870, 876) hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 25. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse www.landkreis-karlsruhe.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Infothek im Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe sowie den Außenstellen des Landratsamtes in Bruchsal, Ettlingen und Bretten während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind</p>

sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in den im Landkreis erscheinenden Ausgaben der Badischen Neuesten Nachrichten.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in den im Landkreis erscheinenden Ausgaben der Badischen Neuesten Nachrichten erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe vom 1. September 1972 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 2016

Der Landrat des Landkreises Karlsruhe

gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in den im Landkreis erscheinenden Ausgaben der Badischen Neuesten Nachrichten.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in den im Landkreis erscheinenden Ausgaben der Badischen Neuesten Nachrichten erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar **2024** in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe vom 1. **Februar 2017** außer Kraft.

Karlsruhe, den **25. Januar 2024**

Der Landrat des Landkreises Karlsruhe

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.